

Beschlussvorlage BV	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Norina Peinelt 563 6602 563 8036 Norina.Peinelt@stadt.wuppertal.de
	Datum:	26.01.2016
	Drucks.-Nr.:	VO/0068/16 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
23.02.2016	BV Barmen	Entscheidung
Öffnung des als Einbahnstraße geführten Teilstückes der Rödiger Straße zwischen Kiefernstraße und Akazienstraße für den gegenläufigen Radverkehr		

Grund der Vorlage

Verwaltungsvorschlag

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung beschließt die Öffnung des als Einbahnstraße geführten Teilabschnittes der Rödiger Straße zwischen Hausnummer 69 und der Einmündung Akazienstraße für den gegenläufigen Radverkehr.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Reichl

Begründung

Bezugnehmend auf die Drucksache VO/1223/15 soll auch der genannte Teilabschnitt der Rödiger Straße für den Radverkehr in Gegenrichtung freigegeben werden. Durch die Freigabe kann für die Rad Fahrenden eine kurze und ebene Verbindung zwischen der Kiefernstraße und der Nußbaumstraße sowie der Akazienstraße geschaffen werden.

Mit Änderung der StVO vom 06.03.2013 wurden die Einsatzkriterien und Anforderungen für die Öffnung der Einbahnstraßen für den gegengerichteten Fahrradverkehr vereinfacht.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 220 StVO kann Radverkehr in Gegenrichtung in Einbahnstraßen zugelassen werden, wenn

- die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h beträgt
- eine ausreichende Begegnungsbreite vorhanden ist, ausgenommen an kurzen Engstellen; bei Linienbusverkehr oder bei stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen muss diese mindestens 3,5 m betragen
- die Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen übersichtlich ist
- für den Radverkehr dort, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist, ein Schutzraum angelegt ist.

Sobald diese Voraussetzungen vorliegen, scheidet eine Freigabe nur dann aus, wenn eine Gefahrenlage besteht, die auf ein besonderes örtliches Verhältnis zurückzuführen ist und hierdurch das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung relevanter Rechtsgüter, insbesondere Leben und Gesundheit von Verkehrsteilnehmern sowie öffentliches und privates Sacheigentum, erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 StVO).

Die Rödiger Straße liegt in einer Tempo-30-Zone. Durch den genannten Straßenabschnitt wird keine Buslinie geführt.

Der Straßenanschnitt verläuft gradlinig, sodass die Sichtverhältnisse sowohl für Rad Fahrende, die entgegen der Einbahnstraßenführung fahren, als auch für Kraftfahrzeugführer gut sind und sich die Verkehrsteilnehmer frühzeitig erkennen können. Die erforderlichen Fahrbahnbreiten sind auch unter Berücksichtigung des ruhenden Verkehrs vorhanden. Des Weiteren steht in dem kurzen Abschnitt zusätzlich eine Ausweichfläche in Form einer Zu- und Ausfahrt zur Verfügung.

Der mit einer Sperrfläche und einer Schleusenmarkierung angepasste Einmündungsbereich zur Nußbaumstraße wird regelmäßig zugeparkt, sodass die Verwaltung in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die Anordnung eines Haltverbots als erforderlich sieht.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die Öffnung des Einbahnstraßenteilstückes für den gegenläufigen Radverkehr vor.

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	+
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	+
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	0

Kosten und Finanzierung

Die erforderlichen Finanzmittel für die Zusatzbeschilderungen in der Rödiger Straße in Höhe von ca. 150 €, stehen im Kontierungsobjekt 4.415401.501.001 „Verkehrslenkende Straßenausstattung“ und Sachkonto 522 100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ zur Verfügung.

Zeitplan

Die Maßnahme kann nach Beschlussfassung umgesetzt werden.

Anlagen

Anlage 01 – Übersichtsplan

Anlage 02 – Demografie-Check